VERORDNUNG (EWG) Nr. 1961/75 DES RATES

vom 28. Juli 1975

über den Ausschluß von Magermilchpulver vom aktiven Veredelungsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs in besonderen Fällen für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen oder im Anhang derselben Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erforderlich ist. Die Richtlinie 69/73/EWG (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 72/242/EWG (4), sieht die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr vor.

Die derzeitige Lage in der Gemeinschaft ist durch den Überschuß an Magermilchpulver gekennzeichnet. Die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sind sehr begrenzt, und die Ausfuhr dieses Erzeugnisses ist daher nur in begrenztem Umfang möglich. Daher ist es erforderlich, alle Möglichkeiten für die Aufnahme der Überschüsse der Gemeinschaftsproduktion vorzubehalten.

Auf dem Weltmarkt bestehen jedoch gewisse Absatzmöglichkeiten für Magermilchpulver, das in Form von Erzeugnissen ausgeführt wird, welche nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, sowie für Magermilchpulver, das in den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnissen enthalten ist. Die Betriebe der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft haben sich bisher für die Herstellung dieser Erzeugnisse mit aus dritten Ländern stammenden Erzeugnissen versorgt, die sodann unter der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs verarbeitet wurden.

Auf Grund der Überschußlage in der Gemeinschaft kann den betreffenden Industriebetrieben Magermilchpulver aus der Gemeinschaft zur Vergügung gestellt werden. Eine Verwendung von Magermilchpulver aus dritten Ländern ist also unnötig und gefährdet das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse. Deshalb ist die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für Magermilchpulver zeitweise zu verbieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs wird ausgeschlossen für Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn sie zur Herstellung von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erwähnten Erzeugnissen oder von im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind.

Artikel 2

(1) Artikel 1 berührt nicht die Einfuhren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs innerhalb von 30 Tagen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet auf Grund von Genehmigungen durchgeführt werden, die an dem genannten Tag gültig waren.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Verzeichnis der erteilten Genehmigungen mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1975 und bis zum 31. März 1977 anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 5. 7. 1972, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Athen am 28. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR